

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Frank Ellinghaus
	Telefon (0202)	563 6101
	Fax (0202)	563 8032
	E-Mail	frank.ellinghaus@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.11.2015
	Drucks.-Nr.:	VO/2031/15 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
24.11.2015	BV Ronsdorf	Empfehlung/Anhörung
24.11.2015	BV Oberbarmen	Empfehlung/Anhörung
24.11.2015	BV Heckinghausen	Empfehlung/Anhörung
24.11.2015	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung/Anhörung
25.11.2015	BV Vohwinkel	Empfehlung/Anhörung
25.11.2015	BV Cronenberg	Empfehlung/Anhörung
26.11.2015	BV Uellendahl-Katernberg	Empfehlung/Anhörung
26.11.2015	Ausschuss für Verkehr	Empfehlung/Anhörung
26.11.2015	Betriebsausschuss Gebäudemanagement	Empfehlung/Anhörung
01.12.2015	BV Barmen	Empfehlung/Anhörung
01.12.2015	BV Langerfeld-Beyenburg	Empfehlung/Anhörung
01.12.2015	Ausschuss für Umwelt	Empfehlung/Anhörung
02.12.2015	BV Elberfeld-West	Empfehlung/Anhörung
02.12.2015	Ausschuss für Kultur	Empfehlung/Anhörung
02.12.2015	BV Elberfeld	Empfehlung/Anhörung
02.12.2015	Ausschuss für Schule und Bildung	Empfehlung/Anhörung
03.12.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
08.12.2015	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
09.12.2015	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
14.12.2015	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms		

Grund der Vorlage

Vorschlag zur Verwendung der Bundesmittel

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Anlage 1. Notwendige Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplan-Entwurf 2016/2017 sind im Rahmen einer Veränderungsnachweisung zu berücksichtigen. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Sinne einer flexiblen Bewirtschaftung Umschichtungen zwischen den beschlossenen Maßnahmen vorzunehmen, wenn dies aus zeitlichen oder förderrechtlichen Gründen notwendig wird bzw. Mehr- oder Minderausgaben kompensiert werden müssen.

Auf eine Berücksichtigung von Maßnahmen Dritter wird aufgrund des hohen Bedarfs für Investitionen in die kommunale Infrastruktur verzichtet.

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Der Bund hat mit dem „Sondervermögen zur Förderung von Investitionen“ finanzschwachen Kommunen für die Jahre 2015 bis 2018 insgesamt einen Betrag von 3,5 Mrd. € zur Verfügung gestellt und mit dem Gesetz vom 24. Juni 2015 insbesondere die Förderziele und die Rahmenbedingungen festgelegt sowie die Verteilung auf die einzelnen Länder geregelt. Danach erhält das Land NRW auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung vom 20.08.2015 zwischen Bund und Ländern einen Anteil von rd. 1,125 Mrd. €.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) vom 01. Okt. 2015, das als Anlage 2 beigelegt ist, sind insbesondere die Kriterien für die landesinterne Verteilung festgelegt worden.

Die Verteilung orientiert sich ausschließlich am Verhältnis der Summe der Schlüsselzuweisungen für die Jahre 2011 bis 2015.

Mit Bescheid vom 08. Okt. 2015 wurde der Stadt eine Fördersumme von 37.329.227,15 € bewilligt.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2016/2017 wurden mit den im Hochbau und Tiefbau tätigen Leistungseinheiten umsetzungsrelevante Maßnahmen abgestimmt; vgl. hierzu die Darstellung in Anhang H des Vorberichts.

Gegenüber diesem Planungsstand haben sich zwischenzeitlich aus unterschiedlichen Gründen Veränderungen ergeben, z. T. aufgrund aktueller Entwicklungen, aber vor allem infolge der erst jetzt bekannten konkreten Fördervoraussetzungen.

Mit der in Anlage 1 aufgeführten Übersicht schlägt die Verwaltung jetzt Maßnahmen mit derzeit noch geschätzten Kosten vor, die grundsätzlich die Fördervoraussetzungen erfüllen und nach derzeitiger Einschätzung im Förderzeitraum abgewickelt werden können (vollständige Abnahme bis zum 31.12.2018 und vollständige Abrechnung im Jahr 2019).

Für den Fall, dass sich bauliche Verzögerungen ergeben, die eine Fertigstellung im Förderzeitraum gefährden, oder sofern sich die förderfähigen Kosten bei einzelnen Maßnahmen reduzieren, soll eine Kompensation im Rahmen der vorgeschlagenen Projekte erfolgen oder alternativ eine Maßnahme aus der „Reserveliste“ nachrücken.

Umschichtungen innerhalb der beschlossenen Maßnahmen sollen im Sinne einer flexiblen Bewirtschaftung von der Verwaltung vorgenommen werden. Sofern zusätzliche Maßnahmen insbesondere aus der Reserveliste umgesetzt werden sollen, werden hierzu vorab Entscheidungen der Ratsgremien herbeigeführt.

Ziel ist es, die bewilligten Mittel in vollem Umfang im Sinne des Gesetzes in Anspruch zu nehmen und für den Fall, dass an anderer Stelle im Land Mittel nicht in voller Höhe abgerufen werden können, möglichst weitere Bundesmittel zweckentsprechend verwenden zu können.

Für die betreffenden Maßnahmen soll nach der Beschlussfassung unverzüglich mit der konkreten Planung begonnen und zeitnah die Umsetzung realisiert werden.

Eine weitergehende Beschlussfassung (Grundsatz-/Durchführungsbeschluss) ist nicht vorgesehen; die Verwaltung wird regelmäßig über den Umsetzungsstand berichten.

Bei den ursprünglich angedachten Maßnahmen „Bau von Radhäusern“ und „Umstellung einer Quartier-Buslinie auf E-Busse“ bestehen inzwischen sowohl inhaltliche als auch zeitliche Vorbehalte, so dass eine Weiterverfolgung nicht realistisch ist und stattdessen andere Finanzierungsformen vorgesehen sind.

Bei den im investiven Haushalt berücksichtigten Tiefbaumaßnahmen sind im Wesentlichen drei Schwerpunkte gesetzt worden. Neben einem neuen umfangreichen Programm zur Erneuerung von Beleuchtungsanlagen im öffentlichen Raum (mit Umstellung auf LED-Lampen und einer damit einhergehenden dauerhaften Energie-Einsparung) mit einem Volumen von rd. 5 Mio. € sind an 13 Straßen lärmreduzierende Maßnahmen durch Erneuerung des Straßenbelags vorgesehen. Darüber hinaus sollen in ausgewiesenen Fördergebieten städtebauliche Maßnahmen zur Aufwertung des Umfelds mit einem Kostenvolumen von rd. 2,35 Mio. € realisiert werden.

Bei den im Hochbau vorgeschlagenen Maßnahmen, die vom GMW umgesetzt werden sollen, erfolgt eine Weiterleitung der Fördergelder im Ergebnisplan.

Die städtischen Anteile werden entweder unmittelbar aus dem Wirtschaftsplan des Gebäudemangements bereitgestellt oder sind – bei den neuen Tageseinrichtungen – als Weiterleitungen von Krediten oder Geldern der Bildungspauschale berücksichtigt.

Der Schwerpunkt hier liegt eindeutig auf der Schaffung zusätzlicher Tageseinrichtungen für Kinder; hier werden vier Neubauten vorgesehen.

Daneben werden energetische Sanierungen im Schulbereich im Rahmen ohnehin anstehender Sanierungen vorgeschlagen.

Darüber hinaus sind bei zwei Verwaltungshäusern sowie im Gebäude der ehemaligen Zoogaststätte, die jeweils einen Bezug zu städtebaulichen Sanierungsgebieten aufweisen, umfangreiche bauliche Maßnahmen zur Verbesserung und Herrichtung vorgesehen.

Die bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sehen grundsätzlich auch eine trägerneutrale Förderung vor. Eine mögliche Weiterleitung von Fördergeldern setzt allerdings voraus, dass auch hierzu ein kommunaler Anteil gewährt wird. Neben einem kommunalen Finanzierungsanteil müsste die Stadt sämtliche Risiken einer Weiterleitung tragen und gegenüber dem Land verantwortlich bleiben.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen, angesichts der eigenen Finanzschwäche und des hohen Eigenbedarfs schlägt die Verwaltung keine Beteiligung Dritter am Förderverfahren vor.

Soweit sich aus der Maßnahmenliste Veränderungen gegenüber der Darstellung im Haushaltsplan-Entwurf ergeben, werden diese – über den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und den Hauptausschuss – im Rahmen einer Veränderungsnachweisung dem Rat vorgelegt.

Demografie-Check

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die demographischen Ziele

Anlagen

Anlage 1	Maßnahmen-Übersicht
Anlage 1a	Städtebauliche Maßnahmen
Anlage 2	KInvFöG NRW